

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Oberviechtach (BGS-EWS)  
Vom 19.05.1994**

(Geändert mit Bekanntmachung vom 08.11.1995, 15.10.1997, 12.10.1999,  
18.11.1999, 09.11.2000, 17.09.2001, 06.12.2001, 05.12.2002, 29.09.2003,  
03.12.2003)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 16.05.1994, Az.: 2.1-028

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Oberviechtach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Stadtbereich Oberviechtach, mit den Ortsteilen Antelsdorf, Dietersdorf, Eigelsberg, Forst, Hof, Konatsried, Knaumühle, Lind, Niesaß, Nunzenried, Obermurach, Schönthan, Steinmühle und Tressenried einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisherigem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen;

das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an, nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Abs. 5 gilt insofern sinngemäß.

(8) Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, im Falle der Bebauung oder bei Vergrößerung der Grundstücksfläche.

(9) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 30.08.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.1993, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 30.08.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.1993, ergibt, wird dieser nicht erhoben.

(10) Bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf oder kann, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

## **§ 6 Beitragsatz**

Der Beitragsatz beträgt	
a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,92 EURO
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	7,16 EURO

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme, Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Die im Kanalsammler vorhandenen, zum Anschluss erforderlichen Einlassstücke, Einlassstutzen, sowie Abzweige werden dem Anschließer nicht in Rechnung gestellt. Diese Kostenbefreiung gilt nur für einen Anschlussstutzen. Die Kosten für zusätzliche Anschlussstutzen sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10**

### **Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,85 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf die in Anlage 2 zum Mehrfachantrag genannten Bestandszahlen über die im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tierbestände zurückgegriffen werden (Mehrfachantrag gem. Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen).

Es kann aber nur soviel Wasser abgezogen werden, dass auf jede Person, welche auf dem Betriebsgrundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist noch ein Verbrauch von 40 m<sup>3</sup>/Abrechnungszeitraum entfällt. Maßgebend für die Bestimmung der Personenzahl ist der 30.06. des Abrechnungszeitraumes.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungseinrichtungen verbrauchte Wasser.

(4) Bei Grundstücken, von denen das Niederschlagswasser gemäß § 4 Abs. 5 EWS nicht der Einrichtung zugeführt wird, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 12 v.H.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 12 Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleiten der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

### **§ 14 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 01.09. und endet mit dem 31.08.. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.12., 01.03. und 01.06. des Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Abrechnung des Vorabrechnungszeitraums zu leisten. Fehlt eine Abrechnung des Vorabrechnungszeitraums, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Gesamtverbrauches im Abrechnungszeitraum fest.

### **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.08.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.1993, außer Kraft.